



Dipl.-Ing. Josef Schoofs Immobilien GmbH
Egmontstraße 2b
47623 Kevelaer

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

**zur Aufstellung der Bebauungsplanes Nr. E 18/13 'VEP Neumarkt'/Emmerich
und zur 89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich**

Artenschutzrechtliche Prüfung -Stufe I-

Bearbeitung



Heller + Kalka Landschaftsarchitekten

FPG Freiraum-Planung & Gestaltung
Flottmannstraße 71 ■ 44625 Herne
■ Tel. 02323 92 900 - 62 ■ Fax. 02323 92 900 - 64



Dipl.-Ing. Markus Heller (Landschaftsarchitekt AKNW)
Dipl.-Ing. Stefan Kießling (Landschaftsarchitekt AKNW)

November 2016

(Stand: 29.11.2016)

Inhalt:

<u>1</u>	<u>EINLEITUNG</u>	<u>3</u>
1.1	Beschreibung des Vorhabens	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
1.3	Das Vorhabengebiet als Lebensraum planungsrelevanter Arten	6
1.4	Methodisches Vorgehen und Begriffsdefinitionen	7
<u>2</u>	<u>ANGABEN ZUM BEBAUUNGSPLAN/UNTERSUCHUNGSGEBIET</u>	<u>8</u>
2.1	Lage des Bebauungsplan- und Untersuchungsgebietes	8
2.2	Nutzungsstrukturen und Vegetationsausprägungen	9
<u>3</u>	<u>PRIMÄRE WIRKFAKTOREN DES VORHABENS</u>	<u>12</u>
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren	12
3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	14
3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	16
<u>4</u>	<u>VORKOMMEN PLANUNGSRELEVANTER ARTEN</u>	<u>17</u>
4.1	Ermittlung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Arten	17
4.1.1	Landschaftsinformationssammlung	17
4.1.2	Kartierung auf Grundlage des zugehörigen Messtischblattes	18
4.1.3	Vertreter des ehrenamtlichen Naturschutzes	22
4.2	Ausschluss potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Arten	22
4.3	Potenziell vorkommende Säugetierarten	23
4.3.1	Fledermäuse	23
4.3.2	Prognose der Zugriffsverbote	23
4.4	Potenziell vorkommende Vogelarten	24
4.4.1	Prognose der Zugriffsverbote	24
4.5	Potenziell vorkommende Amphibienarten	25
4.5.1	Prognose der Zugriffsverbote	25
4.6	Potenziell vorkommende Reptilienarten	26
4.6.1	Prognose der Zugriffsverbote	26

<u>5</u>	<u>ARTENSCHUTZRELEVANTE MASSNAHMEN</u>	<u>27</u>
5.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	27
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	27
5.3	Kompensationsmaßnahmen (Kompensatorische Maßnahmen)	27
<u>6</u>	<u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE AUSNAHMEGENEHMIGUNG</u>	<u>27</u>
<u>7</u>	<u>FAZIT DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG</u>	<u>28</u>

1 Einleitung

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Dipl.-Ing. Josef Schoofs Immobilien GmbH/Kevelaer beabsichtigt im südlichen Bereich der Altstadt von Emmerich (Neumarkt) die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses. Das Planungsgebiet im zentralen Versorgungsbereich der Stadt war bis zum Frühjahr 2014 mit einem Geschäftshaus bebaut. Seit dem Abbruch des Gebäudekomplexes durch den Vorhabenträger liegt die Rückbaufläche brach.

Zur Durchführung des Bauvorhabens wird durch die Stadt Emmerich ein Bebauungsplan (B-Plan Nr. 18/13 'VEP Neumarkt') aufgestellt, der die planungsrechtliche Grundlage für die projektierte Neubebauung bildet. Durch das Bebauungsplanverfahren soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung innerhalb des Vorhabengebietes sichergestellt und das derzeit brachliegende Grundstück einer städtebaulich akzeptablen Folgenutzung zugeführt werden.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich stellt das Bebauungsplangebiet als 'Gemischte Baufläche' dar; die Festsetzung des Flächennutzungsplanes weicht somit von der durch den Vorhabenträger angestrebten Nutzung ab. Die notwendige Änderung des Flächennutzungsplanes zur Realisierung des Bauvorhabens (Sondergebiet/Zweckbestimmung 'Einzelhandel, Wohnen und Büro') soll gem. § 8 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen (Parallelverfahren).

1) - 89. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die ausführlichen planerischen Erläuterungen sowie die vorgesehenen städtebaulichen Festsetzungen können der Begründung zum Bebauungsplan entnommen werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Bei der Durchführung von Bauleitplanverfahren oder baurechtlichen Planungs- und Zulassungsverfahren¹ sind die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen. Ziel des Gesetzgebers ist es, die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender und in ihrem Bestand gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu schützen und somit die biologische Vielfalt zu erhalten.

Im Sinne der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es untersagt:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten² nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten³ und der europäischen Vogelarten⁴ während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören⁵
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

1) vgl. § 63 BauO NRW 'Genehmigungsbedürftige Vorhaben'

2) vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

3) vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

4) vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG

5) Nahrungs- und Jagdgebiete gehören wie Flugrouten- und Wanderkorridore zunächst nicht zu den schützenswerten (Teil-)lebensräumen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Sofern diese Lebensräume jedoch einen essenziellen Habitatsbestandteil für eine lokale Population darstellen, kann eine vorhabenbedingte Funktionsstörung, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen Population führen würde, die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzen.

Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben¹ sind die zuvor genannten Zugriffsverbote unter Beachtung von Abs. 5 des § 44 BNatSchG nur auf die in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) genannten Arten sowie auf die Europäischen Vogelarten anzuwenden; nur national geschützte Arten unterliegen einer pauschalen Freistellung durch den Gesetzgeber und werden wie alle übrigen Tier- und Pflanzenarten nach den allgemeinen Regeln zum Artenschutz² beurteilt bzw. im Rahmen der Eingriffsregelung³ behandelt. Des Weiteren erfolgt im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG keine Verletzung des Zugriffsverbotes Nr. 3/(1), wenn die ökologische Funktion von Fortpflanzungs-, Ruhestätten oder Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Diese Freistellung gilt in Bezug auf die Standorte wild lebender Pflanzen gleichfalls für das Zugriffsverbot Nr. 4.

1) zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 BNatSchG i. V. m. §§ 4 ff LG nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zulässige Vorhaben i. S. d. § 18 Abs. 2 BNatSchG (§§ 30/33/34 BauGB)

2) vgl. § 39 BNatSchG 'Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen'

3) vgl. § 14 BNatSchG 'Eingriffe in Natur und Landschaft'

Im Hinblick auf die zuvor genannten Ausnahmen von den Zugriffsverboten ist zu beachten, dass die Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG nur zum Tragen kommt, wenn das in Rede stehende Vorhaben insgesamt in Einklang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG steht. Sofern durch das Vorhaben Beeinträchtigungen anzunehmen sind, die der Eingriffsregelung widersprechen, ist der Eingriff als unzulässig anzusehen. Infolge dieser Unzulässigkeit würde das Vorhaben auch seine artenschutzrechtliche Privilegierung verlieren.¹

1) vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerG)/Urteil vom 14.07.2011; 9 A 12/10 -Ortsumgehung Freiberg-

Durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) wurde eine naturschutzfachlich begründete Auswahl für die Tier- und Pflanzenarten getroffen, die bei der Darstellung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen einer Vorprüfung (Artenschutzrechtliche Prüfung/Stufe I) zu betrachten sind.¹ Sofern in einem Untersuchungsraum diese 'planungsrelevanten Arten' vorkommen und durch ein genehmigungspflichtiges Vorhaben eine Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes nicht hinreichend ausgeschlossen werden kann, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotsbestände (Artenschutzrechtliche Prüfung/Stufe II) durchzuführen; diese Betrachtung erfolgt in der Regel artbezogen (Einzelprüfung). Für den Fall, dass eine Verletzung der Zugriffsverbote vorliegt und diese nicht durch Vermeidungsmaßnahmen abzuwenden ist, wird in einer dritten Stufe überprüft, ob eine Ausnahme von den Verbotsbeständen zugelassen werden kann.

1) Arten die nicht den 'planungsrelevanten Arten' zugeordnet werden, sind im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung in der Regel nicht eingehend zu betrachten. Bei diesen Arten kann üblicherweise davon ausgegangen werden, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verstoßen wird. Dementgegen kann in bestimmten Fällen, z. B. beim Vorliegen einer hohen lokalen Brutdichte oder bei einer besonderen regionalen Bedeutung einer Art, auch eine Betrachtung von ansonsten 'ungefährdeten' Arten erforderlich werden.

In Nordrhein-Westfalen unterliegen derzeit 184 Tier- und Pflanzenarten der Verpflichtung einer artbezogenen Einzelprüfung. Die größte Artengruppe wird hierbei mit 128 Arten von den Vögeln eingenommen, Säugetiere sind mit derzeit 25 Arten, die Gruppe der Amphibien und Reptilien mit 13 Arten vertreten. Von den über 30.000 wirbellosen Tierarten gelten lediglich 12 Arten als planungsrelevant; die Anzahl der Farn- und Blütenpflanzen ist im Verhältnis zu ihrem Gesamtartenbestand in Nordrhein-Westfalen mit nur 6 planungsrelevanten Arten relativ gering.

1.3 Das Vorhabengebiet als Lebensraum planungsrelevanter Arten

Die vorhabenbedingt beeinträchtigte Rückbaufläche (vgl. Kapitel 2.2 'Nutzungsstrukturen und Vegetationsausprägungen') stellt einen potenziellen (Teil-)Lebensraum für planungsrelevante Arten im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW dar.

Damit eventuelle Konflikte zwischen dem geplanten Bauvorhaben und den Belangen des Artenschutzes differenziert dargestellt werden können, beauftragte der Vorhabenträger im November 2016 das Landschaftsarchitekturbüro Heller + Kalka/Herne mit der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung für das Bebauungsplangebiet (Artenschutzrechtliche Prüfung -Stufe I-).

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, die im Bebauungsplan-/Untersuchungsgebiet aktuell bekannt oder (potenziell) zu erwarten sind, ermittelt und dargestellt
- die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ermittelt und dargestellt, die mit der Realisierung des Vorhabens einhergehen können
- die ermittelten Wirkfaktoren in Bezug auf ihr Konfliktpotenzial mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG überprüft
- die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, die durch das Bauvorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt

1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsdefinitionen

Das methodische Vorgehen und die Definitionen der in der artenschutzrechtlichen Vorprüfung verwandten Begrifflichkeiten orientieren sich an der gemeinsamen Handlungsempfehlung der für Bauen und Natur-/Umweltschutz zuständigen Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalens¹ 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (2010), den Broschüren 'Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen' (2015) und 'Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen' (2010) des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW sowie an der Veröffentlichung 'Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes' (2009) und 'Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht' (2010) der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA).

1) Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW

2 Angaben zum Bebauungsplan/Untersuchungsgebiet

2.1 Lage des Bebauungsplan- und Untersuchungsgebietes

Das ca. 5.000 m² große Bebauungsplan-/Untersuchungsgebiet liegt im südlichen Bereich der Altstadt von Emmerich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Teilflächen der Flurstücke 628, 648 und 700¹⁾ und wird wie nachfolgend aufgeführt begrenzt:

- im Norden durch die Straße 'Neuer Steinweg'
- im Osten durch die Markt-/Parkplatzflächen 'Neumarkt'
- im Süden durch die Markt-/Parkplatzflächen 'Neumarkt'
- im Westen durch vornehmlich von der Tempelstraße erschlossene Wohngebäude

1) Gemarkung Emmerich; Flur 18; Flurstücke 628*/646*/700* (* = teilweise)

Die genaue Lage und Abgrenzung des Bebauungsplan- und Untersuchungsgebietes kann der Abbildung auf der nachfolgenden Seite (Abbildung 01) entnommen werden.

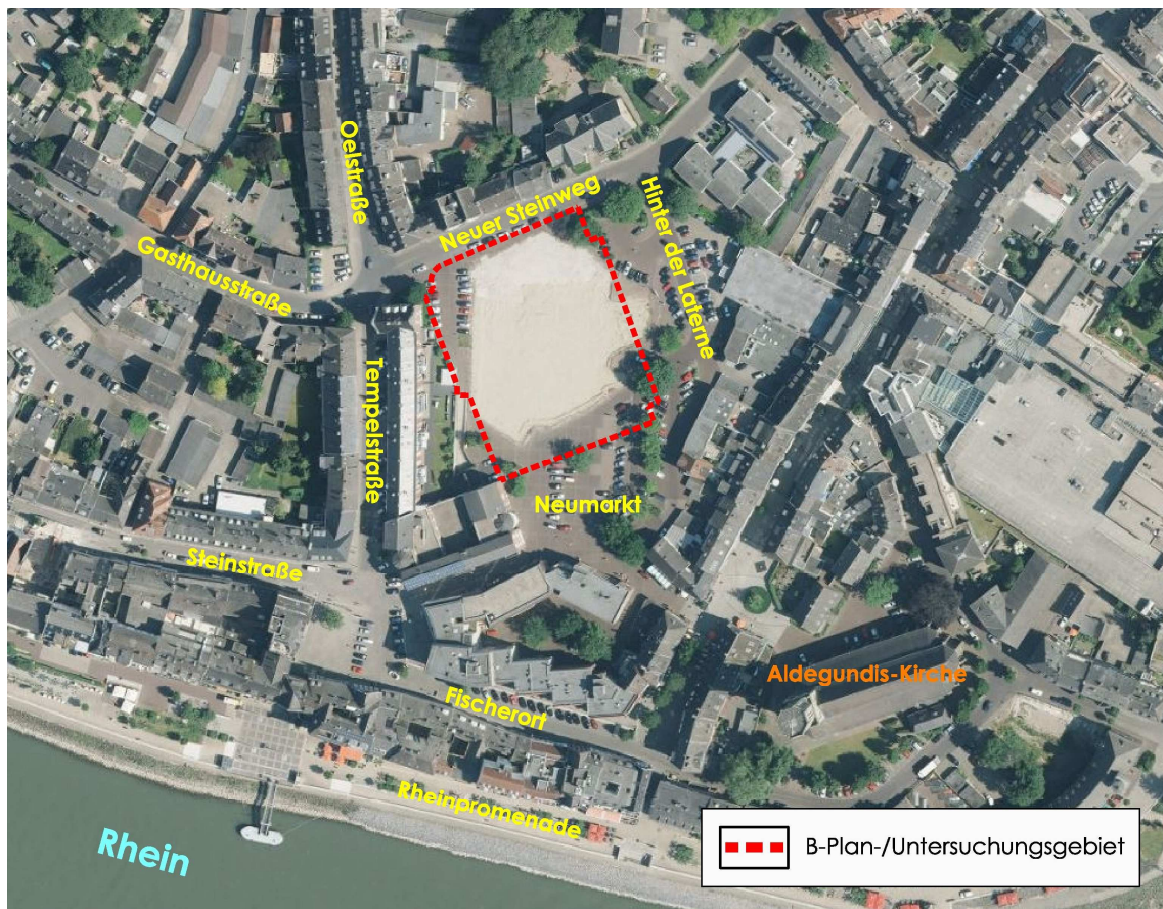


Abbildung 01: Lage und Abgrenzung des Bebauungsplan-/Untersuchungsgebietes

2.2 Nutzungsstrukturen und Vegetationsausprägungen

Der weitaus überwiegende Teil des Bebauungsplan-/Untersuchungsgebietes liegt seit dem Abbruch eines Geschäftshauses¹⁾ im Frühjahr 2014 brach. Die ebene Rückbaufläche wird durch ein sandig/schottriges Auffüllungsmaterial geprägt und ist nahezu vegetationslos. Im Bereich der nördlichen Plangebietsgrenze erfolgte der flächige Einbau von grobem Bauschuttmaterial. An die rückbaubedingte Brache angrenzende Flächen werden als Marktplätze bzw. als Parkplatzflächen genutzt. Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück ist gegenüber diesen Nutzungen durch einen Bauzaun abgegrenzt.

1) ehemals 'Neuer Steinweg 31'



Abbildung 02: Rückbaubedingte Brachfläche



Abbildung 03: Rückbaubedingte Brachfläche/flächig eingebautes Bauschuttmaterial (rechts)



Abbildung 04: Rückbaubedingte Brachfläche/Marktnutzung (Hintergrund)



Abbildung 05: Rückbaubedingte Brachfläche/Parkplatznutzung (Hintergrund)

3 Primäre Wirkfaktoren des Vorhabens

Im nachfolgenden Kapitel werden die primären Wirkfaktoren aufgeführt, die bei dem geplanten Vorhaben zu einer Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten führen können; hierbei erfolgt eine Unterscheidung der Beeinträchtigungen in 'Baubedingte Wirkfaktoren', 'Anlagenbedingte Wirkfaktoren' und 'Betriebsbedingte Wirkfaktoren'.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die nachfolgend aufgeführten 'Baubedingten Wirkfaktoren' umfassen alle mit dem Baubetrieb verbundenen Beeinträchtigungen, die temporär während der Bauzeit auftreten können und für die artenschutzrelevante Auswirkungen nicht grundsätzlich auszuschließen sind.

Verstärkte menschliche Anwesenheit

Die Durchführung der Baumaßnahme hat eine verstärkte menschliche Anwesenheit im Vorhabengebiet zur Folge. Mit dieser verstärkten Anwesenheit können optische Beunruhigungen (Bewegungen von Menschen/Maschinen) einhergehen, die von den meisten wildlebenden Tieren als Störung empfunden werden. Die zuvor genannten, baubedingten Scheuchwirkungen können somit zu einer Vergrämung, d. h. zu einer Vertreibung einzelner Arten aus dem betroffenen Lebensraum führen.

Baufeldherrichtung (Baureifmachung)

Im Rahmen der Baufeldherrichtung sind neben den hiermit verbundenen Störungen (vgl. 'Emissionen'/'Erschütterungen') auch direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren durch den Einsatz von Baumaschinen (z. B. Radlader/Bagger) nicht auszuschließen.

Kraftfahrzeugverkehr (Baustellenverkehr)

Mit dem baubedingten Kraftfahrzeugverkehr können direkte Verletzungen von Tieren oder Individuenverluste durch Tötung verbunden sein (Verkehrsverluste); des Weiteren kann eine verkehrsbedingte Bodenverdichtung zur Zerstörung von Pflanzenhabitaten und einer Verletzung oder Tötung von (teilweise) erdbewohnenden Tierarten führen.

Eintrag umweltgefährdender Stoffe

Während der Bauzeit können durch Unfälle, Leckagen oder unsachgemäßen Umgang umweltgefährdende Betriebsstoffe (z. B. Kraftstoffe/Öle) in den Boden gelangen; von diesen Stoffen können gegebenenfalls Beeinträchtigungen der im Lebensraum siedelnden Tierarten ausgehen.

Emissionen

Mit Baumaßnahmen sind temporäre Lärmemissionen durch Baugeräte und den Baustellenverkehr (Materialtransport) verbunden; je nach Intensität und Modulation kann diese Verlärmung von wildlebenden Tieren als Störung empfunden werden und gegebenenfalls zu einer Vergrämung einzelner Arten führen. Daneben sind Schadstoffemissionen durch verbrennungsmotorbetriebene Baugeräte zu erwarten, von denen negative Wirkungen auf die Biozönose ausgehen können.

Erschütterungen

Durch den Baubetrieb können bei Rückbau-, Gründungs-, Verdichtungs- oder Vortriebsarbeiten Erschütterungen des Baugrundes auftreten, die ebenso wie die zuvor beschriebenen Lärmemissionen von wildlebenden Tieren als Störung empfunden werden können.

3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die dargestellten 'Anlagebedingten Wirkfaktoren' umfassen alle dauerhaften Beeinträchtigungen, die auf Anlage- bzw. Standortveränderungen im Vorhaben-gebiet zurückzuführen sind und für die artenschutzrelevante Auswirkungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können.

Veränderung der Nutzungs- und Biotopstrukturen

Die Umsetzung der Baumaßnahme hat innerhalb des Eingriffsraumes eine Veränderung der ehemals vorhandenen Nutzungs- und Biotopstrukturen zur Folge. Diese Veränderungen können, neben der direkten Zerstörung von Biotopstrukturen oder der Minderung der Biotopvielfalt bzw. einer Unterschreitung der minimal notwendigen Habitatsgröße, zu einer Störung des Biotopverbundes führen. Der ehemalige Lebensraum kann in Folge dieser Überprägung von den betroffenen Tier- und Pflanzenarten nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt genutzt werden. Aus den zuvor genannten Gründen und dem gegebenenfalls hiermit verbundenen Verlust ehemaliger Wanderrouen können sich zudem neue räumliche Beziehungen für wildlebende Tiere ergeben.

Barrierewirkung von Gebäuden/Verkehrsflächen etc.

Gebäude können Wander- oder Flugrouen von wildlebenden Tieren zerschneiden; durch diese Barrierewirkung sind gegebenenfalls essentielle Teillebensräume (z. B. Vermehrungshabitate) für die betroffenen Tiere nicht mehr erreichbar, was zu einem Zusammenbruch der lokalen Population führen kann. Eine zerschneidende Wirkung auf Wanderrouen kann je nach Bau-, Nutzungsart und Frequentierung auch von Verkehrsflächen (Verkehrstrassen/Parkplätzen) oder sonstigen baulichen Anlagen (Mauern/Gräben etc.) ausgehen.

Kollisionsrisiko mit Gebäuden

Die Kollision von Vögeln mit Glasflächen (Vogelschlag) kann einen bestandsdezimierenden Faktor für eine lokale Vogelpopulation darstellen. Hierbei ist es faktisch unerheblich, ob die Glasfläche aufgrund ihrer Durchsichtigkeit von den Tieren nicht als Hindernis erkannt werden kann oder ob sich die umgebende Landschaft in

der Fläche widerspiegelt. Vogelschlag ist in erster Linie an großen Glasfronten ein Problem, wie sie in der zeitgemäßen Büro- und Gewerbegebäude-Architektur zum Einsatz kommen.

Fallenwirkung von Entwässerungsbauteilen

Entwässerungsbauteile (Schachtbauwerke, Hof- und Straßeneinläufe), wie sie zur Flächenentwässerung in Baugebieten eingesetzt werden, können eine starke Fallenwirkung für Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger aufweisen. Die Tiere gelangen in das Kanalisationsnetz, werden bei der Reinigung des Entwässerungssystems verletzt/getötet oder verhungern.

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die im Folgenden aufgeführten 'Betriebsbedingten Wirkfaktoren' umfassen alle dauerhaft von der Inbetriebnahme und Unterhaltung des Vorhabens zu erwartenden Beeinträchtigungen, für die für die artenschutzrelevante Auswirkungen nicht grundsätzlich auszuschließen sind.

Verstärkte menschliche Anwesenheit

Die Wiedernutzbarmachung des Baugrundstücks hat eine verstärkte menschliche Anwesenheit im Vorhabengebiet zur Folge. Diese verstärkte Anwesenheit wird von den meisten wildlebenden Tieren als Störung empfunden und kann gegebenenfalls zu einer Vergrämung führen.

Kraftfahrzeugverkehr

Mit der Wiedernutzbarmachung der brachliegenden Grundstücksfläche geht eine erhöhte verkehrliche Frequentierung des Vorhabengebietes und seiner Umgebung einher. Hiermit sind neben den nachfolgend beschriebenen verkehrsbedingten Emissionen visuelle Effekte verbunden, die von vielen wildlebenden Tieren als Störung empfunden werden und diese gegebenenfalls vergrämen.

Emissionen

Mit der zuvor beschriebenen Erhöhung der verkehrlichen Frequentierung ist eine höhere Verlärmung des Vorhabengebietes verbunden, die je nach Intensität und Modulation von wildlebenden Tieren als Störung empfunden werden kann und gegebenenfalls zu einer Vergrämung führt. Des Weiteren können geänderte Beleuchtungsverhältnisse (Lichtemissionen) zu einer Verhaltensänderung oder Störung einzelner Tiergruppen führen.

Anziehende Wirkung von künstlichem Licht/Fallenwirkung von Leuchten

Künstliches Licht wirkt durch einen in der Regel relativ hohen UV-Anteil im Lichtspektrum auf viele nachtaktive Insekten besonders anziehend.¹ Hierdurch besteht zum einen die Gefahr der direkten Verbrennung an den Leuchtenbauteilen und zum anderen können in das Leuchtengehäuse eingedrungene Insekten sich häufig nicht mehr befreien und gehen durch die Hitzeeinwirkung zugrunde oder verhungern.

1) die mittlerweile in Außenleuchten verbauten LED-Leuchtmitteln weisen in ihrem Lichtspektrum keinen UV-Anteil auf

4 Vorkommen planungsrelevanter Arten

4.1 Ermittlung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Arten

Im Rahmen der Ermittlung potenzieller Vorkommen von Tierarten, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) in Nordrhein-Westfalen den 'planungsrelevanten Arten' zuzurechnen sind (vgl. Kapitel 1.2. 'Rechtliche Grundlagen'), wurde die Landschaftsinformationssammlung Nordrhein-Westfalen (LINFOS) sowie die Kartierungen planungsrelevanter Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW auf Ebene des zugehörigen Messtischblattes ausgewertet.

Neben den zuvor erwähnten Datenrecherchen erfolgte über das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW bei den Vertretern des ehrenamtlichen Naturschutzes eine Anfrage über eventuelle Kenntnisse planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum. Die Ergebnisse der durchgeführten Datenrecherche werden nachfolgend wiedergegeben.

4.1.1 Landschaftsinformationssammlung

Das Fundortkataster der Landschaftsinformationssammlung verzeichnet für das Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld keine planungsrelevanten Tierarten im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.

4.1.2 Kartierung auf Grundlage des zugehörigen Messtischblattes

Die nachfolgenden Tabellen geben eine Übersicht über die im Quadranten des zugehörigen Messtischblattes (Blatt 4103/Emmerich/M: 1: 25.000 -Quadrant 3-) nachgewiesenen planungsrelevanten Arten. Aufgeführt sind hierbei nur die Arten, die in den Lebensraumtypen des Untersuchungsgebietes potenziell zu erwarten sind.

Tierart	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus BNatSchG	Schutzstatus FFH-Richtlinie	Rote Liste 2010 NRW	Erhaltungszustand in NRW (Atlantische Region)	Status (Nachweis ab 2001)	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude
Säugetiere	Abendsegler	Nyctalus noctula	§§	Anh. IV	R	G	Art vorhanden	Na	(Ru)
	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	§§	Anh. IV	2	G↓	Art vorhanden	Na	FoRu!
	Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	§§	Anh. IV	V	U	Art vorhanden	Na	(FoRu)
	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	§§	Anh. IV	R	G	Art vorhanden		FoRu
	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	§§	Anh. IV	*	G	Art vorhanden	Na	FoRu!

(Stand: November 2016)

- G** = Erhaltungszustand günstig
U = Erhaltungszustand ungünstig/unzureichend
S = Erhaltungszustand ungünstig/schlecht
 ↑ / ↓ = Erhaltungszustand sich verbessernd/sich verschlechternd

Gefährdungsstatus/Rote Liste (NRW)

- 0 ausgestorben oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
 R durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet
 V Vorwarnliste
 D Daten unzureichend
 * ungefährdet
 ♦ nicht bewertet
 S dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet
 (als Zusatz zu *, V, 3, 2, 1, oder R)

- FoRu** Fortpflanzungs-/Ruhestätte
Na Nahrungs-/Jagdgebiet
! Hauptvorkommen
() potenzielles Vorkommen

Schutzstatus/Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- § besonders geschützte Art
 §§ streng geschützte Art

Schutzstatus/Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)

Anh. II/IV Anhang II/IV Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie

Tabelle 01: Planungsrelevante Arten/Säugetiere (Messtischblatt 4103/Emmerich -Quadrant 3-)

Tierart	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus BNatSchG	Schutzstatus FFH-Richtlinie	Rote Liste 2010 NRW	Erhaltungszustand in NRW (Atlantische Region)	Status (Nachweis ab 2000)	Gärten, Parkanlagen, Stadtungsbrachen	Gebäude
Vögel	Bruchwasserläufer	Tringa glareola	§§	Anh. I	0	U	Rast/Wintervorkommen		
	Dunkler Wasserläufer	Tringa erythropus	§	Art. 4 (2)	◆	U	Rast/Wintervorkommen		
	Eisvogel	Alcedo atthis	§§	Anh. I	*	G	Brutvorkommen	(Na)	
	Feldsperling	Passer montanus	§		3	U	Brutvorkommen	Na	FoRu
	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	§		2	U	Brutvorkommen	FoRu	FoRu
	Graureiher	Ardea cinerea	§		*	G	Brutvorkommen	Na	
	Grünschenkel	Tringa nebularia	§	Art. 4 (2)	◆	U	Rast/Wintervorkommen		
	Habicht	Accipiter gentilis	§§		V	G↓	Brutvorkommen	Na	
	Kampfläufer	Philomachus pugnax	§§	Anh. I	0	U	Rast/Wintervorkommen		
	Kuckuck	Cuculus canorus	§		3	U↓	Brutvorkommen	(Na)	
	Mehlschwalbe	Delichon urbica	§		3S	U	Brutvorkommen	Na	FoRu!
	Nachtigall	Luscinia megarhynchos	§	Art. 4 (2)	3	G	Brutvorkommen	FoRu	
	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	§		3S	U	Brutvorkommen	Na	FoRu!
	Rebhuhn	Perdix perdix	§		2S	S	Brutvorkommen	(FoRu)	
	Saatkrähe	Corvus frugilegus	§		*S	G	Brutvorkommen	Na	
	Schleiereule	Tyto alba	§§		*S	G	Brutvorkommen	Na	FoRu!
	Sperber	Accipiter nisus	§§		*	G	Brutvorkommen	Na	
	Steinkauz	Athene noctua	§§		3S	G↓	Brutvorkommen	(FoRu)	FoRu!
	Turmfalke	Falco tinnunculus	§§		VS	G	Brutvorkommen	Na	FoRu!
	Turteltaube	Streptopelia turtur	§§		2	S	Brutvorkommen	(Na)	
	Waldohreule	Asio otus	§§		3	U	Brutvorkommen	Na	
	Waldwasserläufer	Tringa ochropus	§§	Art. 4 (2)	◆	G	Rast/Wintervorkommen		
	Wanderfalke	Falco peregrinus	§§	Anh. I	*S	G	Brutvorkommen	(Na)	FoRu!
	Weißstorch	Ciconia ciconia	§§	Anh. I	3S	G	Brutvorkommen		FoRu!

(Stand: November 2016)

G = Erhaltungszustand günstig

U = Erhaltungszustand ungünstig/unzureichend

S = Erhaltungszustand ungünstig/schlecht

↑ / ↓ = Erhaltungszustand sich verbessernd/sich verschlechternd

FoRu Fortpflanzungs-/Ruhestätte

Na Nahrungs-/Jagdgebiet

! Hauptvorkommen

() potenzielles Vorkommen

Gefährdungsstatus/Rote Liste (NRW)

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung unbekannten Ausmaßes

R durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet

V Vorwarnliste

D Daten unzureichend

* ungefährdet

◆ nicht bewertet

S dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3, 2, 1, oder R)

Schutzstatus/Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ besonders geschützte Art

§§ streng geschützte Art

Schutzstatus/Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)

Anh. I Anhang I Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)

Art. 4 (2) Artikel 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

Tabelle 02: Planungsrelevante Arten/Vögel (Messfischblatt 4103/Emmerich -Quadrant 3-)

Tierart	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus BNatSchG	Schutzstatus FFH-Richtlinie	Rote Liste 2010 NRW	Erhaltungszustand in NRW (Atlantische Region)	Status (Nachweis ab 2009)	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude
Amphibien	Kammolch	Triturus cristatus	§§	Anh. II/IV	3	G	Art vorhanden	(Ru)	

[Stand: November 2016]

- G** = Erhaltungszustand günstig
U = Erhaltungszustand ungünstig/unzureichend
S = Erhaltungszustand ungünstig/schlecht
↑ / ↓ = Erhaltungszustand sich verbessernd/sich verschlechternd

Gefährdungsstatus/Rote Liste (NRW)

- 0 ausgestorben oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
 R durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet
 V Vorwarnliste
 D Daten unzureichend
 * ungefährdet
 ♦ nicht bewertet
 S dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet
 (als Zusatz zu *, V, 3, 2, 1, oder R)

- Foru** Fortpflanzungs-/Ruhestätte
Na Nahrungs-/Jagdgebiet
! Hauptvorkommen
() potenzielles Vorkommen

Schutzstatus/Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- § besonders geschützte Art
 §§ streng geschützte Art

Schutzstatus/Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)

- Anh. II/IV Anhang II/IV Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie

Tabelle 03: Planungsrelevante Arten/Amphibien (Messfischblatt 4103/Emmerich -Quadrant 3-)

Tierart	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus BNatSchG	Schutzstatus FFH-Richtlinie	Rote Liste 2010 NRW	Erhaltungszustand in NRW (Atlantische Region)	Status (Nachweis ab 2009)	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude
Reptilien	Schlingnatter	Coronella austriaca	§§	Anh. IV	2	U	Art vorhanden		ForRu

(Stand: November 2016)

- G** = Erhaltungszustand günstig
U = Erhaltungszustand ungünstig/unzureichend
S = Erhaltungszustand ungünstig/schlecht
↑ / ↓ = Erhaltungszustand sich verbessernd/sich verschlechternd

Gefährdungsstatus/Rote Liste (NRW)

- 0 ausgestorben oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
 R durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet
 V Vorwarnliste
 D Daten unzureichend
 * ungefährdet
 ♦ nicht bewertet
 S dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet
 (als Zusatz zu *, V, 3, 2, 1, oder R)

- ForRu** Fortpflanzungs-/Ruhestätte
Na Nahrungs-/Jagdgebiet
! Hauptvorkommen
() potenzielles Vorkommen

Schutzstatus/Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- § besonders geschützte Art
 §§ streng geschützte Art

Schutzstatus/Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)

Anh. II/IV Anhang II/IV Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie

Tabelle 04: Planungsrelevante Arten/Reptilien (Messfischblatt 4103/Emmerich -Quadrant 3-)

4.1.3 Vertreter des ehrenamtlichen Naturschutzes

Am 27.11.2016 erfolgte durch den Kreisverband Kleve des Naturschutzbundes Deutschland eine Stellungnahme in Bezug auf eventuelle Kenntnisse über Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet. Nach Aussage von Herrn Niemers verfügen die örtlichen Vertreter von NABU¹ und BUND² sowie die NABU-Naturschutzstation Niederrhein über keine Daten zum Bebauungsplan-/Untersuchungsgebiet.

1) Naturschutzbund Deutschland e.V.

2) Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

4.2 Ausschluss potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Arten

In den nachfolgenden Kapiteln erfolgt u. a. ein Abgleich der Lebensraumanprüche der potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten/Artengruppen (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten') mit den im Rahmen der Habitats-einschätzung gewonnenen Erkenntnissen (vgl. Kapitel 2.2 'Nutzungsstrukturen und Vegetationsausprägung'). Hierdurch können tatsächliches Vorkommen einzelner Arten oder Artengruppen im Untersuchungsraum gegebenenfalls ausgeschlossen werden, so dass eine weitere Betrachtung in der Regel entfallen kann.

4.3 Potenziell vorkommende Säugetierarten

4.3.1 Fledermäuse

Das Bebauungsplan-/Untersuchungsgebiet stellt einen potenziellen (Teil-)Lebensraum für 5 Fledermausarten dar (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten'). Aufgrund der engen Bindung von Fledermausquartieren an bauliche Anlagen oder Altbäume, stellt die Verfügbarkeit von geeigneten Gebäuden und Gehölzen den maßgeblichen Faktor für potenzielle Quartiervorkommen in einem Untersuchungsgebiet dar. In diesem Sinne können im betrachteten Raum, aufgrund des Fehlens von geeigneten baulichen Anlagen oder Alt-/Höhlenbäumen, Quartiere von Fledermäusen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Desgleichen ist für die vorhabenbedingt beanspruchte Rückbaufläche keine primäre Nutzung als Nahrungs- und Jagdgebiet anzunehmen; gleichwohl kann diese Habitatsnutzung für im urbanen Raum siedelnde Fledermausarten¹ auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

1) z. B. Zwergfledermaus (*Pipistellus pipistrellus*)

4.3.2 Prognose der Zugriffsverbote

Quartiere von Fledermäusen sind für das Bebauungsplan-/Untersuchungsgebiet mit hinreichender Sicherheit nicht anzunehmen. Mit der Bebauung einer abbruchbedingten Brachfläche geht zwar eine Minderung der Nutzungseignung als potenzieller Nahrungsraum von in Siedlungsgebieten jagenden Fledermausarten einher, die entfallende Brachfläche ist aber grundsätzlich nicht als essentielles Nahrungs- und Jagdgebiet anzusehen, da im Umfeld hinreichend große und geeignete(re) Nahrungshabitate für die betrachte Tiergruppe bestehen.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die betrachtete Artengruppe somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

4.4 Potenziell vorkommende Vogelarten

Das Bebauungsplan-/Untersuchungsgebiet stellt einen potenziellen (Teil-)Lebensraum für 24 planungsrelevante Vogelarten dar (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten'). Erfolgt ein Abgleich der Lebensraumansprüche der potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten mit den tatsächlich vorhandenen Habitatsstrukturen, können Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten im Vorhabengebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Desgleichen ist für die vorhabenbedingt beanspruchte Rückbaufläche keine Nutzung als Nahrungs- und Jagdgebiet durch planungsrelevante Vogelarten anzunehmen.

4.4.1 Prognose der Zugriffsverbote

Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten sind für das Bebauungsplan-/Untersuchungsgebiet mit hinreichender Sicherheit nicht anzunehmen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die betrachtete Artengruppe somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

4.5 Potenziell vorkommende Amphibienarten

Mit dem Kammmolch (*Triturus cristatus*)¹ stellt das Bebauungsplan-/Untersuchungsgebiet einen potenziellen (Teil-)Lebensraum für eine planungsrelevante Amphibienart dar. Für die Art liegen im betrachteten Raum weder artspezifische terrestrische Habitate,² noch geeignete aquatische Lebensräume³ vor; in diesem Sinne können Vorkommen des Kammmolches mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

1) vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten'

2) z. B. Laub- und Mischwälder/Gehölzflächen/struktureiche Agrarflächen (ausschließlich in Verbindung mit aquatischen Habitaten)

3) z. B. vegetationsreiche, permanent wasserführende Stillgewässer (Kleinweiher/Teiche)

4.5.1 Prognose der Zugriffsverbote

Vorkommen des Kammmolches sind für das Bebauungsplan-/Untersuchungsgebiet mit hinreichender Sicherheit nicht anzunehmen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die betrachtete Art/Artengruppe somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

4.6 Potenziell vorkommende Reptilienarten

Mit der Schlingnatter (*Coronella austriaca*)¹ stellt das Bebauungsplan-/Untersuchungsgebiet einen potenziellen (Teil-)Lebensraum für eine planungsrelevante Reptilienart dar. Die vorhabenbedingt beanspruchte Rückbaufläche stellt zwar einen potenziell geeigneten Teillebensraum für die trockenheits- und wärmeliebende Schlingnatter dar; tatsächliche Vorkommen könne jedoch bereits aufgrund der Insellage in einem anthropogen geprägten Siedlungsraum und fehlender Vernetzungsstrukturen (Wanderrouen) grundsätzlich ausgeschlossen werden.

1) vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten'

4.6.1 Prognose der Zugriffsverbote

Vorkommen der Schlingnatter sind für das Bebauungsplan-/Untersuchungsgebiet mit hinreichender Sicherheit nicht anzunehmen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die betrachtete Art/Artengruppe somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

5 Artenschutzrelevante Maßnahmen

5.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Sinne artenschutzrelevanter Maßnahmen sind im Zusammenhang mit der Realisierung des geplanten Bauvorhabens nach dem momentanen Kenntnisstand nicht notwendig.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne artenschutzrelevanter Maßnahmen sind im Zusammenhang mit der Realisierung des geplanten Bauvorhabens nach dem momentanen Kenntnisstand nicht notwendig.

5.3 Kompensationsmaßnahmen (Kompensatorische Maßnahmen)

Kompensatorische Maßnahmen im Sinne artenschutzrelevanter Maßnahmen sind im Zusammenhang mit der Realisierung des geplanten Bauvorhabens nach dem momentanen Kenntnisstand nicht notwendig.

6 Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung

Im Zusammenhang mit der Realisierung des geplanten Bauvorhabens ist aktuell davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht verletzt werden; die Notwendigkeit einer Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG ist somit nicht gegeben.

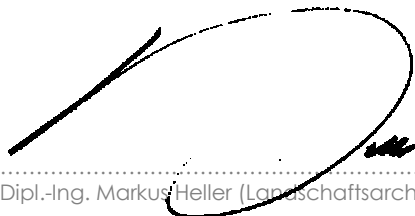
7 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes nicht erkennbar. Aktuell kann somit davon ausgegangen werden, dass die artenschutzrechtlichen Belange kein Hindernis für die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes darstellen.

Sofern bei den geplanten Baumaßnahmen wider Erwarten eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Tierarten anzunehmen ist, sind die Arbeiten einzustellen. Über das weitere Vorgehen und die Wiederaufnahme der Bautätigkeiten entscheidet in diesem Fall die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Kleve, die diesbezüglich umgehend zu informieren ist.

Aufgestellt:

Herne, 29. November 2016



Dipl.-Ing. Markus Heller (Landschaftsarchitekt AKNW)